

# Vertrag

## EDA-Plattform

(nachfolgend der „**Vertrag**“)

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

### **EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH**

FN 541768v

Am Belvedere 8, 1100 Wien

(nachfolgend die „**EDA GmbH**“)

und

dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin

(nachfolgend die „**Vertragspartnerin**“; gemeinsam mit der EDA GmbH die „**Parteien**“ und jeweils einzeln eine „**Partei**“)



## PRÄAMBEL

---

1. Die EDA GmbH stellt eine Kommunikationsplattform auf Basis einer einheitlichen, überwiegend dezentralen Technologie bereit, die ausschließlich von registrierten Marktteilnehmern für Zwecke des energiewirtschaftlichen Datenaustausches im Rahmen definierter Prozesse genutzt werden kann. Die Teilnahme erfolgt diskriminierungsfrei über unterschiedliche Arten der technischen Anbindung. Der sichere und zuverlässige Austausch elektronischer Dokumente über das Internet erstreckt sich dabei auf eine wachsende Anzahl von Marktprozessen. Diese werden in Entsprechung der rechtlichen Vorgaben erarbeitet, konsultiert, implementiert und stehen allen Marktteilnehmern gleichermaßen zur Verfügung. Die Marktkommunikation erfolgt zuverlässig, stabil, sicher und unabhängig von den zu übertragenden Daten. Die Erbringung dieser Leistungen der EDA GmbH erfolgt auch durch Sub-Dienstleister der EDA GmbH.
2. Die Vertragspartnerin beabsichtigt am Energiewirtschaftlichen Datenaustausch teilzunehmen.
3. Die EDA GmbH beabsichtigt, die von ihr betriebene Soft- und Hardware für die Zwecke des Energiewirtschaftlichen Datenaustausches an die Vertragspartnerin zur Verfügung zu stellen.
4. Ziel dieses Vertrages ist, die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien festzulegen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

### 1. Definitionen

---

- 1.1. **„Anbindungsart“** beschreibt die jeweils in Punkt 5.1 der Sonstigen Marktregeln genannten Optionen der Anbindung an den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch.
- 1.2. **„Dienstleister der Endverbraucher“** bezeichnet einen von Endverbrauchern beauftragten und bevollmächtigten Dienstleister (Energiedienstleister), der für die Erbringung seiner Leistungen für die relevanten Anwendungsfälle einen Zugang zur EDA-Plattform benötigt.
- 1.3. **„EDA-Portal“** bedeutet eine Softwareanwendung im Rahmen des Energiewirtschaftlichen Datenaustausches, wie in Anlage ./1 beschrieben.
- 1.4. **„EDA-Plattform“** umfasst die Software, die jeweils von der Vertragspartnerin gewählte Anbindungsart sowie die für den Betrieb der Software und der Anbindungsarten auf Seiten der EDA GmbH erforderlichen Systeme.
- 1.5. **„Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“** bedeutet der in den Sonstigen Marktregeln beschriebene Energiewirtschaftliche Datenaustausch.
- 1.6. **„KEP“** bedeutet Kommunikationsendpunkt und steht für eine Softwareanwendung im Rahmen des Energiewirtschaftlichen Datenaustausches, wie in Anlage ./1 beschrieben.
- 1.7. **„KEP-Betreiber“** ist der Marktteilnehmer selbst, oder ein Dienstleister des Marktteilnehmers. Dienstleister des Marktteilnehmers sind jene von Marktteilnehmern für die Abwicklung der Marktkommunikation gemäß der Sonstigen Marktregeln benannten Dienstleister (z.B. Energiehandels- und IT- Dienstleistungsunternehmen inkl. Rechenzentrumsdienstleister, Rechenzentrumsbetreiber oder Softwareanbieter).
- 1.8. **„Lieferant“** beschreibt einen Lieferanten im Sinne des § 7 Z 45 EIWOG 2010.
- 1.9. **„Marktgebietsmanager“** beschreibt einen Marktgebietsmanager gemäß §§ 13 ff GWG 2011.
- 1.10. **„Marktteilnehmer“** diesen werden gemäß Gesetzen, Verordnungen oder Sonstigen Marktregeln eine Rolle in energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zugewiesen (z.B. Regelzonenführer, Marktgebietsmanager, Verteilernetzbetreiber, Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Händler, Lieferanten, Versorger, Verteilergbietsmanager, Regelreserveanbieter, Kunden, Endverbraucher, Netzbenutzer und Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, Betreiber von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften).
- 1.11. **„Netzbetreiber“** beschreibt einen Netzbetreiber im Sinne des § 7 Z 51 EIWOG 2010 bzw. § 7 Z 43 GWG 2011.



- 1.12. **„Software“** umfasst die in Anlage ./1 beschriebenen Softwareanwendungen für den Betrieb des Energiewirtschaftlichen Datenaustausches, des EDA-Portals, des KEP sowie der gewählten Anbindungsart.
- 1.13. **„Sonstigen Marktregeln“** beschreibt die von der E-Control gemäß § 22 Z 1 E-ControlG erlassenen Sonstigen Marktregeln – Kapitel 5, in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- 1.14. **„Sub-Dienstleister“** beschreibt von der EDA GmbH im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages beauftragte Dritte.
- 1.15. **„Versorger“** beschreibt einen Versorger im Sinne des § 7 Z 68 GWG 2011.
- 1.16. **„Verteilergebietsmanager“** beschreibt einen Verteilergebietsmanager gemäß §§ 17 ff GWG 2011.
- 1.17. **„Zählpunkt“** hat die Bedeutung eines Zählpunkts gemäß § 7 Z 83 EIWOG 2010 bzw. § 7 Z 78 GWG 2011.

## 2. Vertragsgrundlagen

---

- 2.1. Als Bestandteile dieses Vertrages gelten in nachfolgender Reihenfolge:
  - a) die gegenständlichen Vertragsbestimmungen
  - b) Anlage./1: Software und Anbindungsmöglichkeiten
  - c) Anlage./2: Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen
- 2.2. Ergeben sich aus den oben genannten Vertragsbestandteilen Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für die EDA GmbH vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.
- 2.3. Vom Vertrag abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartnerin sind nicht Vertragsbestandteil, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind.
- 2.4. Die Anlagen ./1 und ./2 wie auch (bei entsprechendem Zutreffen) das auf der Homepage der EDA GmbH ([www.eda.at](http://www.eda.at)) veröffentlichte, jeweils gültige Preisblatt bzw. das aktuell gültigen Preisblatt für Strom- und Gasnetzbetreiber können von der EDA GmbH jederzeit geändert werden, wobei solche Änderungen mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail an die gemäß Punkt 14 dieses Vertrages bekannte E-Mail-Adresse der Vertragspartnerin kundgemacht werden. Die Vertragspartnerin ist in diesem Fall binnen 30 Tagen ab Kundmachung der Änderung berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, sofern das durch die Vertragspartnerin zu zahlende Entgelt durch diese Änderung ohne wesentliche Erweiterung des Funktionsumfanges um mehr als 5 Prozentpunkte über dem Verbraucherpreisindex 2020 liegt. Als Stichtag für die Beurteilung ist die jeweils letztgültige Entgeltfestlegung heranzuziehen. Die Beurteilung erfolgt jeweils zum 01.10. für das darauffolgende Kalenderjahr. Wird der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbart, wird der jeweilige Nachfolgeindex herangezogen. Im Fall einer Änderung der Anlagen./1 bis ./2 wie auch (bei entsprechendem Zutreffen) des auf der Homepage der EDA GmbH ([www.eda.at](http://www.eda.at)) veröffentlichten, jeweils gültigen Preisblattes durch die EDA GmbH ist die Vertragspartnerin berechtigt, diesen Vertrag binnen 30 Tagen ab Kundmachung der Änderung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn durch die beabsichtigte Änderung die Leistungspflicht der EDA GmbH nicht bloß unwesentlich beschränkt wird. Macht die Vertragspartnerin von diesem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, gelten die kundgemachten Änderungen als angenommen.



### 3. Energiewirtschaftlicher Datenaustausch

---

- 3.1. Die EDA GmbH ermöglicht der Vertragspartnerin die Teilnahme am Energiewirtschaftlichen Datenaustausch.
- 3.2. Voraussetzung für die Nutzung der EDA Plattform ist die Registrierung der Vertragspartnerin über das Online-Registrierungsformular und Abschluss des gegenständlichen Vertrages im Rahmen der Registrierung. Die EDA GmbH stellt der Vertragspartnerin hierfür die EDA-Plattform binnen 10 Werktagen nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung. Die Anbindung der Vertragspartnerin an die EDA-Plattform erfolgt über die im Rahmen der Registrierung oder im Rahmen eines zulässigen Wechsels gewählte Anbindungsart.
- 3.3. Die EDA GmbH betreibt die EDA-Plattform und ermöglicht der Vertragspartnerin die Kommunikation im Rahmen des Energiewirtschaftlichen Datenaustausches über die gewählte Anbindungsart. Die EDA GmbH ist zum Hosting der Software sowie der für den Betrieb des EDA-Systems erforderlichen Systeme beauftragt.
- 3.4. Die EDA GmbH räumt der Vertragspartnerin das nicht ausschließliche Recht ein, die Software, die EDA-Plattform sowie den von der EDA GmbH bereitgestellten Zugang zur Teilnahme am Energiewirtschaftlichen Datenaustausch, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkt, zu eigenen Zwecken – ausschließlich zur Erfüllung der ihr aus dem EIWOG 2010, dem GWG 2011 sowie den Sonstigen Marktregeln erwachsenden Pflichten in Hinblick auf den energiewirtschaftlichen Datenaustausch – zu verwenden.
- 3.5. Das Recht zur Sublizenzierung ist ausgeschlossen.
- 3.6. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen der EDA GmbH unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

### 4. Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen

---

- 4.1. Die EDA GmbH erbringt gegenüber der Vertragspartnerin Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen gemäß Anlage./2.
- 4.2. Die EDA GmbH ist berechtigt, die Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen teilweise oder zur Gänze durch Sub-Dienstleister zu erbringen.
- 4.3. Die Erbringung der Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen durch die EDA GmbH erfolgt ausschließlich über die von ihr zur Verfügung gestellten Kommunikationsmedien (z.B. Ticketing-Systeme).
- 4.4. Sofern die Vertragspartnerin als Anbindungsart die „Direkte Anbindung“ gemäß Punkt 5.2.1 der Sonstigen Marktregeln wählt, erfolgt die Erbringung der in Punkt 5.2.1 der Sonstigen Marktregeln genannten Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen jedenfalls unentgeltlich.
- 4.5. Die Inanspruchnahme darüberhinausgehender Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen durch die Vertragspartnerin hat nach dem „fair use“-Grundsatz zu erfolgen.
- 4.6. Bei einer über den „fair use“-Grundsatz hinausgehenden Inanspruchnahme von Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen durch die Vertragspartnerin, ist die EDA GmbH berechtigt, den Mehraufwand zu verrechnen, wobei die Abrechnung monatlich im Nachhinein und nach tatsächlichem Aufwand unter Zugrundelegung des „Stundensatzes für Support“ gemäß (bei entsprechendem Zutreffen) dem auf der Homepage der EDA GmbH ([www.eda.at](http://www.eda.at)) veröffentlichten, jeweils gültigen Preisblattes sowie dem aktuell gültigen Preisblatt für Strom- und Gasnetzbetreiber erfolgt. Das hierfür in Rechnung gestellte Entgelt ist binnen 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Ein Überschreiten des „fair use“-Grundsatzes liegt jedenfalls nicht vor, wenn die Vertragspartnerin weniger als 20 Stunden Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen pro Kalenderjahr in Anspruch nimmt oder die Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen sachlich gerechtfertigt sind.
- 4.7. Die EDA GmbH ist nicht verpflichtet, Aufzeichnungen über das Ausmaß der durch die Vertragspartnerin in Anspruch genommenen Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen zu führen. In



diesem Fall hat die EDA GmbH keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für die Inanspruchnahme der Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen durch die Vertragspartnerin.

- 4.8. Die Parteien können für einzelne Projekte in deren Zusammenhang Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen erbracht werden, gesonderte Honorarvereinbarungen schließen.

## 5. Vertragsdauer

---

- 5.1. Dieser Vertrag tritt mit Abschluss der Registrierung oder eines zulässigen Anbindungsartwechsels in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2. Dieser Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.
- 5.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) die beharrliche Verletzung wesentlicher Bestimmungen des Vertrags durch die jeweils andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen. Die Terminsetzung und die Auflösungserklärung haben jeweils mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
  - b) die massive Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweils anderen Partei oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
  - c) die massive Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Energiewirtschaftlichen Datenaustausches. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen der Energiewirtschaftliche Datenaustausch mithilfe der von der EDA GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereitgestellten Software nicht ohne bloß geringfügige Änderungen an der Software erbracht werden kann.
  - d) die Vertragspartnerin die einschlägige Geschäftstätigkeit, für die die Nutzung der EDA-Plattform erforderlich ist, nachweislich einstellt.
- 5.4. Im Falle einer Kündigung ist die EDA GmbH verpflichtet, sämtliche von der Vertragspartnerin über die EDA-Plattform übermittelte Daten zu löschen, sofern die Parteien diesbezüglich keine andere Vereinbarung treffen und/oder die EDA GmbH aufgrund regulatorischer Vorgaben nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich im Fall der Kündigung, der EDA GmbH sämtliche von dieser übergebenen Software sowie Unterlagen und Dokumente zurückzugeben. Soweit die Übergabe nicht möglich ist, ist die Vertragspartnerin verpflichtet, die Software, Unterlagen und Dokumente auf Aufforderung durch die EDA GmbH unwiederbringlich zu vernichten und der EDA GmbH davon einen Nachweis zu übermitteln.

## 6. Entgelt

---

- 6.1. Die Anbindung an und der Datenaustausch über die EDA-Plattform ist grundsätzlich lt. Sonstige Marktregeln Kapitel 5 kostenlos. Diese Kosten der Marktkommunikation werden von den Strom- und Gasnetzbetreibern sowie Verteilergiebtsmanager und Marktgebtsmanager als Netzkosten iSd § 59 EIWOG 2010 bzw. § 79 GWG 2011 getragen und gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt für Strom- und Gasnetzbetreiber an diese verrechnet.
- 6.2. Für Endverbraucher und Dienstleister der Endverbraucher ist nur die Anbindung über das EDA-Portal grundsätzlich kostenlos, andere Anbindungen werden gemäß dem auf der Homepage der EDA GmbH ([www.eda.at](http://www.eda.at)) veröffentlichten, jeweils gültigen Preisblatt an diese verrechnet. Für Benutzer des EDA Portals können aber bei Bedarf sachgerechte Beschränkungen für die Teilnahme festgelegt werden.
- 6.3. Sofern die Höhe des Entgelts von der Anzahl der der Vertragspartnerin zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordneten Zählpunkte abhängig ist, ist die Vertragspartnerin verpflichtet, jährlich bis spätestens 30.6. des Kalenderjahres die Anzahl der ihr zugeordneten Zählpunkte (Stichtag: Ende



der Meldung jeweils vorangegangenen Kalenderjahres) schriftlich per E-Mail an [office@eda.at](mailto:office@eda.at) an die EDA GmbH zu melden. Sofern die Vertragspartnerin der Pflicht zur Meldung der Zählpunkte nicht (fristgerecht) nachkommt, ist die EDA GmbH berechtigt, die Anzahl der der Vertragspartnerin zugeordneten Zählpunkte zu schätzen und/oder auf ihr aus anderer Quelle bekannte Daten zurückzugreifen. Wenn die EDA GmbH auf ihrer Website Muster-Formulare zur Meldung anbietet, hat die Vertragspartnerin diese Muster-Formulare zur Vornahme der Meldung zu verwenden.

- 6.4. Mit Beendigung dieses Vertrages werden sämtliche Forderungen der EDA GmbH gegen die Vertragspartnerin fällig, soweit sie nicht bereits fällig sind.

## 7. Gewährleistung

---

- 7.1. Die EDA GmbH leistet während der Dauer dieses Vertrages Gewähr, dass die EDA-Plattform jenen Funktionsumfang aufweist, der erforderlich ist, dass die Vertragspartnerin ihren Pflichten in Hinblick auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch gemäß EIWOG 2010, dem GWG 2011 sowie den Sonstigen Marktregeln entsprechen kann. Die Vertragspartnerin hat keinen Anspruch auf eine bestimmte technische Lösung, sofern die EDA GmbH aufgrund generell-abstrakter Normen (z.B. EIWOG 2010, GWG 2011 oder den Sonstigen Marktregeln) nicht zu bestimmten technischen Lösungen verpflichtet ist.
- 7.2. Die EDA GmbH leistet Gewähr, dass durch den Betrieb und die Zurverfügungstellung der EDA-Plattform keine Rechte Dritter verletzt werden und die EDA GmbH zur Rechteeinräumung gemäß Punkt 3.4 dieses Vertrages berechtigt ist.
- 7.3. Sofern die Vertragspartnerin bloß manche der Software-Module der EDA-Plattform von der EDA GmbH in Anspruch nimmt, gilt der von der EDA GmbH zugesagte Funktionsumfang bloß in Hinblick auf jene Pflichten, die mit dem gewählten Software-Modul erfüllt werden können.
- 7.4. Mängelrügen sind schriftlich an die EDA GmbH zu richten. Zum Zwecke der genauen Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist die Vertragspartnerin verpflichtet, der EDA GmbH kostenlos Zugriff zu ihren Systemen zu gewähren (Fernwartung) und die EDA GmbH zu unterstützen.
- 7.5. Die Vertragspartnerin verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn sie die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet. Sollte die Vertragspartnerin die Software außerhalb der ihr eingeräumten Lizenz nutzen, verliert sie sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung.
- 7.6. Die EDA GmbH leistet Gewähr, dass die EDA-Plattform zumindest in dem in Anlage ./2 beschriebenen Ausmaß verfügbar und über das Internet erreichbar ist. Die Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeit erfolgt auf Basis des Kalenderjahres. Geplante Wartungsarbeiten, die der Vertragspartnerin zumindest sieben Tage vorher angezeigt werden sowie Ausfälle, die außerhalb des Einflussbereichs der EDA GmbH liegen (z.B. Ausfall von Internetknotenpunkten), bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- 7.7. Für Mängel und Ausfälle infolge höherer Gewalt, Arbeitskonflikten und Naturkatastrophen sowie sonstiger Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der EDA GmbH liegen, leistet die EDA GmbH keine Gewähr.

## 8. Haftung

---

- 8.1. Die EDA GmbH haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung der EDA GmbH für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen.
- 8.2. Die EDA GmbH haftet nicht für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der von den Vertragspartnern übermittelten Daten bzw. für solche Schäden, welche aus der Eingabe, Übermittlung oder Verwendung unvollständiger oder unrichtiger Daten durch einen Vertragspartner entstehen.
- 8.3. Infolge einer Unterschreitung der in diesem Vertrag zugesicherten Verfügbarkeit der EDA-Plattform haftet die EDA GmbH nur, wenn die Verfügbarkeit (Berechnung gemäß Punkt 7.6 dieses



Vertrages) unter 99 % pro Kalenderjahr liegt. Gewährleistungsansprüche der Vertragspartnerin bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

- 8.4. Die Haftung der EDA GmbH ist in jedem Fall auf das Fünffache des von der Vertragspartnerin im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlenden Entgelt beschränkt. Liegt das im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlende Entgelt unter EUR 2.000,- ist die Haftung der EDA GmbH mit EUR 10.000,- beschränkt.
- 8.5. Schadenersatzansprüche der Vertragspartnerin verjähren sechs Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

## 9. Datensicherheit

---

- 9.1. Die EDA GmbH ist verpflichtet, in Hinblick auf die von der Vertragspartnerin über die EDA-Plattform übermittelten Daten den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen der Datensicherheit zu ergreifen. Die Maßnahmen haben die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der übermittelten Daten sowie die Belastbarkeit der Systeme sicherzustellen.
- 9.2. Sofern der Vertragspartnerin (potentielle) Schwachstellen und Fehler der EDA-Plattform sowie (vermeintliche) Angriffe auf die EDA-Plattform durch Dritte bekannt werden, ist die Vertragspartnerin verpflichtet, dies der EDA GmbH unverzüglich anzuzeigen. Die Meldung an die EDA GmbH hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schwachstelle, des Fehlers bzw. des Angriffs zu enthalten. Dasselbe gilt für Verletzungen der Rechte der EDA GmbH an der Software. Die EDA GmbH ist verpflichtet, die Vertragspartnerin über schwerwiegende Schwachstellen der EDA-Plattform, die nicht binnen angemessener, kurzer Frist behoben werden können, über diese Schwachstelle zu informieren.
- 9.3. Die Vertragspartnerin wird die EDA GmbH bei der Abwehr von Angriffen Dritter auf die EDA-Plattform sowie der Behebung von Schwachstellen und Fehlern der EDA-Plattform bestmöglich unterstützen und – soweit dies hierfür dienlich ist – Zugriff auf ihre mit der EDA-Plattform kommunizierenden Systeme geben. Die EDA GmbH ist dabei verpflichtet, die Interessen der Vertragspartnerin zu wahren und Rücksicht auf den laufenden Betrieb der Vertragspartnerin zu nehmen.
- 9.4. Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Angriffe auf die EDA-Plattform über die ihr bereitgestellten Anbindungsarten zu verhindern. Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, Dritten keinen Zugriff auf die EDA-Plattform zu gestatten. Die Vertragspartnerin ist insbesondere verpflichtet, ihre Zugangsdaten zur EDA-Plattform geheim zu halten und keinen Dritten zu Verfügung zu stellen. Dies umfasst auch die Pflicht, organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, dass die Zugriffsdaten im Betrieb der Vertragspartnerin bloß jenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt sind, bei denen die Kenntnis der Zugangsdaten für die Nutzung der EDA-Plattform durch die Vertragspartnerin zwingend erforderlich ist.
- 9.5. Datenschutzrechtliche Pflichten sowie Pflichten aus dem Informationssicherheitsrecht der Parteien bleiben von diesem Punkt 9 dieses Vertrages unberührt.

## 10. Datenschutz

---

Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.eda.at/datenschutz> abrufbar.

## 11. Änderung des Funktionsumfangs

---

- 11.1. Die EDA GmbH ist berechtigt, die Software (auch während der Laufzeit dieses Vertrages) weiterzuentwickeln, Funktionen zu ergänzen und/oder den Funktionsumfang einzuschränken, sofern die Vertragspartnerin ihren Pflichten in Hinblick auf den energiewirtschaftlichen Datenaustausch gemäß EIWOG 2010, dem GWG 2011 sowie den Sonstigen Marktregeln auch mit dem geänderten Funktionsumfang entsprechen kann.



## 12. Sub-Dienstleister

---

- 12.1. Die EDA GmbH ist berechtigt, beim Betrieb der EDA-Plattform sowie der Erfüllung sonstiger Pflichten aus diesem Vertrag die Dienste von Sub-Dienstleistern in Anspruch zu nehmen.

## 13. Geheimhaltung

---

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit entsprechend diesem Vertrag bekannt werden, dies auch nach Ablauf dieses Vertrages.
- 13.2. Geheim zu halten sind insbesondere alle Informationen, welche die Software sowie die von der jeweils anderen Partei übermittelten Daten oder die jeweils andere Partei selbst betreffen. Dies gilt nicht für Informationen,
- a) die allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind;
  - b) die der offenlegenden Partei bereits bei Vertragsabschluss nachweislich bekannt waren;
  - c) zu deren Offenlegung die offenlegende Partei gesetzlich verpflichtet ist;
  - d) die die offenlegende Partei zur Wahrung ihrer Interessen im Zuge eines Gerichtsverfahrens offenlegen muss.
- 13.3. Jede Partei überbindet diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Auftragnehmern, Sub-Dienstleistern sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen schriftlich und weist dies der jeweils anderen Partei über ihr begründetes Verlangen nach.

## 14. Mitteilungen

---

- 14.1. Mitteilungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, gelten an dem Tag als zugegangen, an dem die Mitteilung an der im Zuge der Registrierung angegebenen Anschrift der anderen Partei eintrifft. Wenn es sich bei diesem Tag um einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag iSd Feiertagsruhegesetz 1957 handelt, gilt die Mitteilung am jeweils nächstfolgenden Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, als zugegangen.
- 14.2. Eine Änderung der Anschrift und sonstiger Kontaktmöglichkeiten muss der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden.
- 14.3. Für die Zwecke dieses Vertrages gilt die Kommunikation per E-Mail auch ohne Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur als schriftlich im Sinne des § 886 ABGB.

## 15. Schlussbestimmungen

---

- 15.1. Durch diesen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien betreffend die Bereitstellung der Software abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen, abgegebene Willens- oder Wissenserklärungen und sonstige Umstände von rechtlicher Bedeutung verlieren mit der Unterfertigung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.
- 15.2. Allfällige Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung, Erfüllung und Beendigung dieses Vertrages trägt die Vertragspartnerin, nicht jedoch Steuern auf das Einkommen der EDA GmbH.
- 15.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts.
- 15.4. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständigen Handelsgerichts/Gerichts in Handelssachen.



- 15.5. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien bestehenden Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterfertigung beider Parteien.
- 15.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich Bestand hat und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 15.7. Die EDA GmbH hat das einseitige Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Vertragspartnerin stimmt der Vertragsübernahme durch den Dritten zu. Die EDA GmbH ist verpflichtet, die Vertragspartnerin über die beabsichtigte Übertragung auf einen Dritten schriftlich zu informieren. Sofern in der Mitteilung kein späterer Termin der Übertragung genannt wird, wird die Übertragung gegenüber der Vertragspartnerin mit Zugang der Information wirksam.
- 15.8. Die Vorschriften der §§ 9 Abs 1, Abs 2, 10 Abs 1, Abs 2 sowie 12 des „Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden“ (E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I 152/2001) werden im Verhältnis zwischen der EDA GmbH und dem Vertragspartner abbedungen.

#### **Anlagenverzeichnis:**

**Anlage./1:** Software und Anbindungsmöglichkeiten

**Anlage./2:** Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen



## Software und Anbindungsmöglichkeiten

---

Die EDA-Plattform wurde nach den gesetzlichen Vorgaben, wie auch den aktuellen Vorgaben der Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 idFv 01.06.2021 konzipiert.

### 1. Software

---

- 1.1. Die EDA-Plattform umfasst zentrale sowie dezentrale Komponenten.
- 1.2. Die dezentralen Komponenten werden unter Punkt 2 Anbindungsarten erläutert.
- 1.3. Die zentrale Infrastruktur besteht aus einem Kommunikationsrouter Single-Internet-Access (SIA), dem zentralen Verzeichnisdienst, der Zertifizierungsstelle und den zentralen Gateways.
- 1.4. Die zentralen Services, ausgenommen die Zertifizierungsstelle, werden bei einem österreichischen Unternehmen gehostet.
- 1.5. Der georedundante Betrieb der zentralen Komponenten der EDA-Plattform gewährleistet eine sehr hohe Verfügbarkeit.
- 1.6. Für die Datenübertragung kommt ein HTTPs (Hypertext Transfer Protocol Secure) Reverse-Proxy zum Einsatz, welcher nachfolgend als Kommunikationsrouter SIA bezeichnet wird.
- 1.7. Die angewendeten Verschlüsselungsalgorithmen werden kontinuierlich auf Basis von aktuell bekannten Sicherheitslücken angepasst.
- 1.8. Als Sicherheitsmaßnahme ist der Zugriff auf den SIA durch eine Firewall auf die, der EDA GmbH bekannte, den Vertragspartnerinnen zuzurechnende IP-Adressen beschränkt.
- 1.9. Die HTTP URLs der KEP sind nur dem SIA Server bekannt, wodurch direkte Angriffe auf die KEP erschwert werden.
- 1.10. Die von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate können sowohl für TLS/SSL sowie SMIME Kommunikation verwendet werden, als auch für die Absicherung von Datenübertragungen mittels des KEP.
- 1.11. In der Partner-Registrierung werden Partner-Profile der Vertragspartnerin veröffentlicht, sodass die Konfiguration der jeweiligen KEP Instanzen stark vereinfacht oder auch voll automatisiert erfolgen kann.
- 1.12. Der Zugang zum Verzeichnisdienst wird über eine Authentifizierung mittels Benutzer und Passwort eingeschränkt. Zusätzlich wird der Zugang zum Verzeichnisdienst mittels einer Firewall auf die bekannten IP-Adressen der KEP-Betreiber beschränkt.
- 1.13. Die Kommunikation mit dem Verzeichnisdienst erfolgt mittels verschlüsselter HTTPs Verbindungen.
- 1.14. Jede Vertragspartnerin kann nach erfolgreicher Authentifizierung beliebig viele Partner-Profile von sich selbst veröffentlichen und jederzeit aktualisieren. Auf Partner-Profile von anderen Vertragspartnerinnen kann ausschließlich lesend zugegriffen werden.
- 1.15. Auf Abbildung 1 ist die EDA-Plattform bildlich dargestellt. Die Wolke zwischen den einzelnen KEP-Betreibern symbolisiert die zentralen Dienste.



## 2. Anbindungsmöglichkeiten

---

Für Vertragspartnerinnen bestehen verschiedene Optionen zur Anbindung an die EDA-Plattform gemäß den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 idFv 01.06.2021.

### 2.1. KEP

- Der KEP wird lokal in der Infrastruktur des KEP-Betreibers installiert und betrieben.
- Mithilfe des KEP ist es möglich Nachrichten von anderen Vertragspartnerinnen zu empfangen und Nachrichten an andere Vertragspartnerinnen zu versenden.
- Der KEP enthält zum Monitoring der Nachrichtenübertragungen und für Konfigurationszwecke eine Web-GUI.
- Der Zugang zum KEP wird über eine Authentifizierung mittels Benutzer und Passwort eingeschränkt. Über die Benutzerverwaltung des KEP können zusätzliche Benutzer für die Administration des KEP erstellt werden.
- Die empfangenen und versendeten Nachrichten werden von dem KEP in einer konfigurierbaren Datenbank gespeichert.
- Über standardisierte Services können die Nachrichten zwischen dem KEP und dem Backendsystem des KEP-Betreibers übermittelt werden.

### 2.2. E-Mail Anbindung

- Die Vertragspartnerin bindet sich hierbei per IMAP oder SMTP an ein bereitgestelltes Postfach an. Das E-Mail Gateway ist nur bis maximal 10.000 Zählpunkte bzw. maximal 100 Nachrichten/Tag möglich.
- Nur die Vertragspartnerin mit ihren öffentlich bekannten IP-Adressen kann auf die E-Mail- Postfächer über IMAP und SMTP des E-Mail Gateway zugreifen. Eine Firewall schränkt den Zugriff auf diese bekannten IP-Adressen und TLS-abgesicherte Verbindungen über IMAP und SMTP ein. Der individuelle Zugriff einer Vertragspartnerin auf das Postfach ist nur über eine mit TLS 1.2 abgesicherte Verbindung mit individueller Authentifizierung über Benutzername und Passwort möglich.
- Die versendeten E-Mails müssen nach einem vordefinierten Schema aufgebaut sein.

### 2.3. Eigenanbindung

- Durch die Nutzung des Kommunikationsstandards AS4 ist es möglich, eine Software von einem Drittanbieter zu verwenden, um Nachrichten auszutauschen.
- Der Zugriff auf den Verzeichnisdienst ist über Drittsoftware möglich, da hier als Übertragungsprotokoll HTTPs WebDAV mit Partner-Profilen im XML (Extensible Markup Language) Format verwendet wird.
- Der Vertragspartnerin mit einer eigenen KEP Implementierung werden die notwendigen Informationen zur Kommunikation mit dem Kommunikationsrouter SIA und dem Verzeichnisdienst sowie die Parametrisierung bereitgestellt.

### 2.4. EDA Portal

- Das EDA Portal stellt einen niederschweligen Zugang zum Energiewirtschaftlichen Datenaustausch mit einer integrierten Prozessumgebung zur Verfügung. Durch die integrierte Prozessumgebung können bestimmte Nachrichten direkt im EDA Portal versendet und empfangen werden.

### 2.5. IT-Dienstleister/Marktpartner

- Die Vertragspartnerin kann für die Anbindung an die EDA-Plattform einen IT-Dienstleister oder Marktpartner bevollmächtigen.
- In diesem Fall bindet sich der IT-Dienstleister oder Marktpartner über einen KEP oder eine Eigenanbindung an die EDA-Plattform an.



# Support-, Beratungs- und Wartungsdienstleistungen

---

## 1. Bereitstellung Testumgebung

---

- 1.1. Produktionsnahe Testumgebung für die Vertragspartnerin, die für eigenständige Tests zur Verfügung steht
- 1.2. Zeitlich begrenzter Zugang für Interessenten an EDA, welche die EDA-Plattform vor einem Onboarding ausprobieren wollen (max. 3 Monate)
- 1.3. Testzugang für Softwaredienstleister der Vertragspartnerin zum Testnetzwerk für Tests mit sich selber oder anderen Lizenznehmern (z.B. Softwaredienstleister testet eine neue Version seiner Backendsoftware für eine Vertragspartnerin)

## 2. Support für Vertragspartnerin

---

- 2.1. Bereitstellung einer Hotline für den technischen Support (1st / 2nd und 3rd Level)
- 2.2. Der Support erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache
- 2.3. Die Hotline ist über ein Serviceportal im Web (bevorzugter Supportkanal) und Telefon erreichbar. Support über E-Mail erfolgt nur in Ausnahmefällen
- 2.4. Zu den technischen Supportleistungen gehören:
  - Bereitstellung des KEP in der aktuellen Version per Download
  - Unterstützung bei Installation, Konfiguration und Betrieb des KEP per E-Mail, Telefon, Remote-Zugang etc. (Remote-Support, nicht am Standort des KEP-Betreibers) bzw. bei der Nutzung der E-Mail Anbindung
  - Zugang zum Verzeichnisdienst bereitstellen
  - Unterstützung bei nicht erfolgreicher Datenkommunikation
  - Erstellung von neuen Zertifikaten
  - Unterstützung bei Fehlerzuständen und Fehlerbehebung
  - Aufzeigen der Möglichkeit zur Vermeidung einer Störung bzw. der Auswirkungen einer Störung (Workaround)
  - Unterstützung bei Nutzung der Schnittstellen des KEP oder der E-Mail Anbindung für die Integration zu den Anwendungssystemen der Vertragspartnerin
  - Unterstützung bei Fragen der Datenkommunikation mit anderen Vertragspartnerinnen
  - Spezielle Leistungen beim Onboarding der KEP-Betreiber bzw. Nutzer der E-Mail Anbindung:
    - Bereitstellung des KEP per Download oder Einrichtung eines Zugangs der E-Mail Anbindung und Bereitstellen eines Postfaches bei Nutzung der E-Mail Anbindung
    - Remote-Einführung
    - Unterstützung bei Integrationstest mit dem ersten Kommunikationspartner
    - Support des technischen Teams des KEP-Betreibers und E-Mail Anbindung Nutzers bis zum Go-Live mit dem ersten Kommunikationspartner für einen Zeitraum von max. 8 Wochen
    - Im Falle der E-Mail Anbindung wird neben der technischen Beratung auch eine erste energetische und fachlich-prozessuale Unterstützung geboten
    - Offboarding von Vertragspartnerinnen
- 2.5. Für den Fall, dass eine Vertragspartnerin die zentralen Dienste mit einer anderen Software als dem Standard-KEP nutzt,
  - Unterstützung der Vertragspartnerin bei der Nutzung der zentralen Dienste
  - Bereitstellung der hierfür notwendigen technischen Dokumentationen für die Vertragspartnerin
  - ist die Vertragspartnerin auf eigene Kosten verantwortlich die Kompatibilität und Interoperabilität zwischen den zentralen Diensten und ihrer Software zu testen, herzustellen und von der EDA GmbH zertifizieren zu lassen



- 2.6. Remote-Support mittels branchenüblicher Lösungen wie z.B. WebEx, MS Teams, GoToMeeting, etc.
- 2.7. Standard Support- und Servicezeiten: Mo-Fr 08:00 - 18:00 Uhr, nicht an landesweiten Feiertagen in Österreich
- 2.8. Antwortzeiten innerhalb der Supportzeiten:
  - **Betriebsverhindernde Störung: 30 Minuten**  
Die zweckmäßige Nutzung des produktiven Systems ist insgesamt nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Die Störung des produktiven Systems hat schwerwiegenden Einfluss auf die Bearbeitbarkeit bzw. führt zu inkorrekten Ergebnissen eines betriebskritischen Geschäftsprozesses oder zu Datenverlust. Das sind z. B. Störungen, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.
  - **Betriebsbehindernde Störung: 4 Stunden**  
Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des produktiven Systems ist erheblich eingeschränkt. Die Störung hat wesentlichen Einfluss auf die Bearbeitbarkeit eines betriebskritischen Geschäftsprozesses oder gefährdet die Datenqualität oder eine Weiterarbeit ist nur mit unzumutbarem Aufwand möglich. Es existiert kein zumutbarer Workaround für die Störung.
  - **Sonstige Störung: 8 Stunden**  
Alle Störungen des produktiven Systems, die nicht betriebsverhindernde oder betriebsbehindernde Störungen sind sowie alle Störungen am Testsystem.
- 2.9. Interessenten an EDA:
  - Beratung über die verschiedenen technischen Möglichkeiten an EDA teilzunehmen
  - Unterstützung von Interessenten, welche die EDA-Plattform vor einem Onboarding ausprobieren wollen, bei einem Zugang zur Testumgebung (je Interessent auf maximal 3 Monate zeitlich beschränkt)
- 2.10. Die folgenden Leistungen sind im Standard-Support nicht enthalten, die EDA GmbH stellt jedoch auf Anfrage von KEP-Betreibern gegen eine zusätzliche Vergütung gem. den im Preisblatt vereinbarten Stundensätzen diese bereit:
  - Vor-Ort Support / Training / Beratung

### 3. Betrieb

---

Die EDA GmbH stellt sämtliche zentrale Komponenten auf eigenen Systemen oder Systemen von Sub-Dienstleistern bereit und betreibt diese.

- 3.1. Alle zentralen Komponenten (sämtliche zentralen Dienste und zentralen Gateways) zur Erfüllung der definierten Anforderungen inklusive etwaiger Lizenzen
- 3.2. Ein zugangsgeschütztes Wiki zur Nutzung durch die KEP-Betreiber für Software-Download, Dokumentation, Erläuterungen etc.
- 3.3. Sämtliche Daten der zentralen Komponenten werden innerhalb der EU, bevorzugt in AT gehalten
- 3.4. Die Datenhaltung aller zentralen Komponenten findet konform zur DSGVO (EU: GDPR) statt. Dabei wird das Urteil des Europäischen Gerichtshof zum Datenschutzabkommen EU-US Privacy Shield vom 16. Juli 2020 beachtet.
- 3.5. Die EDA GmbH stellt ausreichend Rechnerleistung und Speicherkapazität zur Verfügung, um einen reibungslosen Betrieb zu ermöglichen und die geforderte Performance sicherzustellen.
- 3.6. Die Betriebsarchitektur der zentralen Komponenten ist für einen hochverfügbaren georedundanten Betrieb ausgelegt.
- 3.7. Mit dem Betrieb der zentralen Komponenten sind Backup, Recovery und Disaster Recovery Prozesse implementiert, welche die notwendige Verfügbarkeit ermöglichen.



## 4. **Wartung**

---

Die EDA GmbH nimmt für den KEP folgende Wartungsleistungen vor:

- 4.1. regelmäßige (normalerweise halbjährlich) Bereitstellung eines neuen Release des KEP für die KEP-Betreiber mit
  - Fehlerkorrekturen
  - Schließen von, für EDA relevanten, Sicherheitslücken
  - Aktualisierung von direkt integrierten / verwendeten 3rd-Party Komponenten (z.B. Libraries und Frameworks)
  - Kompatibilitätsanpassungen in Bezug vom KEP genutzter 3rd-Party Software (z.B. neue Datenbankversionen oder Java-Versionen)
- 4.2. umgehende Wartung (z.B. durch Einspielen von Hotfixes oder Patches) bei betriebsverhindernden oder betriebsbehindernden Störungen, um die Betriebsfähigkeit vollständig wiederherzustellen.
- 4.3. umgehende Wartung (z.B. durch Einspielen von Hotfixes oder Patches), um kritische Sicherheitslücken zu schließen, welche für den Betrieb von EDA relevant sind.
- 4.4. Fortführung der Dokumentation

## 5. **Pflichten der Vertragspartnerin**

---

Die Vertragspartnerin verpflichtet sich,

- 5.1. die jeweils aktuellen Softwareversionen zeitnah zu installieren, längstens binnen eines Jahres ab Veröffentlichung einer Release Version.
- 5.2. bei Nutzung der E-Mail-Anbindung die Nachrichten in der Mailbox regelmäßig zu löschen.
  - Die Vertragspartnerin nimmt zur Kenntnis, dass Emails, die älter als 90 Tage sind, automatisch seitens der EDA GmbH gelöscht werden. Ein separater Hinweis (Warnung) seitens der EDA GmbH ist dafür nicht notwendig.

## 6. **Verfügbarkeiten**

---

<b>Komponente</b>	<b>Gewährleistete Verfügbarkeit</b>
Zentraler Kommunikationsrouter	99,95 %
Zentrale Dienste, zentrale Gateways und Zertifizierungsstelle	99,70 %